

AMA-Meldung bei Überschwemmungen

Werden durch Wetterereignisse Kulturen oder Landschaftselemente beeinträchtigt oder zerstört, kann eine Meldung "Höhere Gewalt" an die AMA oder eine Korrektur des Mehrfachantrages erforderlich sein.

Starkregen und die daraus resultierenden Überschwemmungen und Murenabgänge haben in der Steiermark zahlreiche Regionen massiv getroffen. Vor allem Ackerkulturen, aber auch Grünland sowie Obst- und Weingärten wurden stark in Mitleidenschaft gezogen oder auch ganz zerstört.

Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, auf welche die antragstellende Person keinen Einfluss hat und die zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermaßnahmen noch nicht bekannt waren, werden als "Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände" anerkannt. Dadurch können Prämien für die geschädigten Flächen dennoch gewährt werden. Dafür sind eine fristgerechte Meldung sowie eine Nachweiserbringung notwendig.

Rechtliche Grundlage:

§ 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategie-plan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBI. II Nr. 403/2022.

Bis wann muss eine "Höhere Gewalt"-Meldung erfolgen?

Grundsätzlich muss ein Fall höherer Gewalt **binnen drei Wochen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die antragstellende Person dazu in der Lage ist, einzelbetrieblich bei der Agrarmarkt Austria (AMA) gemeldet werden. Die Meldung muss sich auf die betroffenen Förderbereiche (Direktzahlungen, AZ, ÖPUL) beziehen.

Wie wird eine Meldung "Höhere Gewalt" eingebracht?

Die Meldung "Höhere Gewalt" kann **online** unter <u>www.eAMA.at</u> **oder über die zuständige Bezirkskammer** bei der AMA eingebracht werden.

Die **Online-Eingabe** erfolgt im **Internetserviceportal eAMA** unter dem Reiter "Eingaben" im Menüpunkt "Andere Eingaben" in dem dafür vorgesehenen Eingabeformular für "Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände" gemeldet.

Der Meldung sind Nachweise (Fotos, Gemeindebestätigung, Schadensprotokoll der Hagelversicherung,...) **beizulegen oder ehestmöglich nachzureichen**.

Info: Für sämtliche Fragen stehen die Invekos-Berater in den Bezirkskammern zur Verfügung.

